

REKAG



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen von der oder an die REKAG AG.

Für unsere Sortimente

- Metalle (Stahl/NE-Metalle)
- VOCOLit (Draht, Drahtprodukte inkl. Zubehör)
- Haustechnik (Sanitär/Versorgung/Heizung/Lüftung/Klima/Werkzeuge)
- Bewehrungsstahl/Matten/Zubehör/Tiefbau
- Gebäudehülle (Baustoffe/Spenglerhalbfabrikate)

gelten zusätzlich bereichsspezifische Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind ebenfalls Bestandteile der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allfällige Bezugs- oder Lieferbedingungen von Kunden oder Lieferanten, die mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für die REKAG AG auch dann unverbindlich, wenn die REKAG AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Zusicherung oder Änderungen dieser allgem. Geschäftsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Offerten

Sämtliche Angaben und Preise sind bis zur Auftragsbestätigung der REKAG AG unverbindlich.

3. Produkte/Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität, wobei die einschlägigen Norm- und Werkstoleranzen zur Anwendung kommen. Die REKAG AG prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Lieferfristen

Von REKAG AG angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. Die REKAG AG ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt.

Ansprüche infolge verspäteter Lieferung können nicht anerkannt werden.

5. Preise und Konditionen

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs-, Transportkosten und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Zahlungskonditionen betragen 30 Tage ab Fakturadatum, netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Nach dem Verfall wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der REKAG AG sind ausgeschlossen. REKAG AG behält sich vor, die Auslieferung von bereits bestätigten Bestellungen und die Annahme weiterer Bestellungen von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von REKAG AG gelieferte Ware deren Eigentum.

7. Streckengeschäfte / Werkslieferungen

Für Streckengeschäfte und Werkslieferungen gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Lieferanten.

Nach Eingang der Bestellung besteht für den Kunden eine ausdrückliche Abnahmeverpflichtung; Annullation, Materialrückgabe oder Umtausch ist nicht mehr möglich.

REKAG



8. Beschaffen von Nicht-Lagerartikel

REKAG AG ist gerne bereit, den Kunden nicht lagermässig geführte Waren zu beschaffen. Dabei werden dem Kunden zusätzlich die effektiven Beschaffungskosten verrechnet.

9. Warenrückgabe/Umtausch

Vom Käufer nicht benötigte, jedoch gemäss Bestellung gelieferte Ware, kann nur in neuwertigem, unbearbeiteten und unverschmutzten Zustand und im Einverständnis mit der REKAG AG innerhalb von 3 Monaten seit der Lieferung zurückgegeben werden.

Sämtliche durch Rückgabe oder Umtausch entstehenden Kosten (wie Transport, Verpackung, Kontrolle, Reinigung, Wiedereinlagerung, etc.) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von mind. 20 % des damaligen Warenwertes bei der Gutschrift abgezogen. Sonderanfertigungen, Auslaufmodelle, Schnittkosten, Rüstpositionen, LSVA etc. werden nicht zurückerstattet.

10. Gewährleistung/Produktehaftung

Als Wiederverkäufer übernehmen wir die Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerks. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber REKAG AG, insbesondere Ansprüche aus Mangelfolgeschäden, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften sowie anderer, nicht von REKAG AG zu vertretender, Gründe entstanden sind. Die Haftung der REKAG AG ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

Die Ware ist nach Empfang sofort zu prüfen und erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegengenommen.

11. Technische Angaben

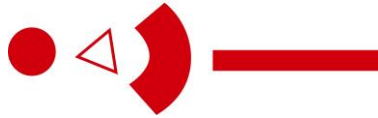
Abbildungen, Massangaben, Gewichte sowie alle anderen technischen Angaben in sämtlichen Unterlagen sind unverbindlich, da sie dem technischen Fortschritt unterworfen sind.

12. Umweltschutz

Sämtliche Lieferungen an die REKAG AG haben den in der Schweiz allgemein gültigen Gesetzen und Richtlinien bezüglich Umweltschutz und Arbeitssicherheit zu entsprechen. Darüber hinausgehende Anforderungen (wie Richtlinien 2000/53/EG, 2002/95/EG, 2002/96/EG) bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Geschäftsdomizil der REKAG AG, im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

A. Lieferung

Gewichtsermittlung

Für die Gewichtsermittlung gelten die in den Preislisten aufgeführten, theoretischen, oder durch Wägen ermittelten Gewichte.

Reguläre Transporte

Wenn nicht vom Kunden ausdrücklich verlangt, erfolgt die Lieferung mit einem Fahrzeug nach Wahl der REKAG AG. Die Entladung erfolgt durch den Kunden. Allfällige Zusatzaufwendungen werden dem Kunden verrechnet.

Spezialtransporte

Erfordert die Ablieferung einen Spezialtransport, werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Verpackungsmaterial und Leihgutverpackungen

Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

Ebenso werden Leihgutverpackungen (Euro-Paletten/Rahmen/Deckel, Spenglerkisten, Metallboxen und Schutzrohre) nach Aufwand verrechnet, sofern diese bei Erhalt nicht umgehend retourniert werden.

B. Abholung

Abholvergütungen werden keine gewährt.

C. Transportkosten

Der Transportkostenanteil (inkl. LSVA) beträgt 3.9% des Fakturawertes, mindestens jedoch CHF 30.00 (sofern in den nachstehenden Kapiteln nicht anders definiert). Dies gilt für Lieferungen per LKW in unserem LKW-Fuhrengebiet und sofern der Abladeort mit LKW befahrbar ist. Der Ablad ist nicht inbegriffen.

Bei Lieferungen ausserhalb unseres LKW-Fuhrengebietes gelten die Liefer- und LSVA-Kosten gemäss auftragspezifischer Vereinbarung.

Für Postporto und Bahnfracht werden die effektiven Kosten verrechnet, bei Postporto mindestens jedoch CHF 18.00.

D. Kranablad

Bei Kranablad werden pro Kranzug CHF 18.00 verrechnet.

E. Prüfbescheinigungen

Prüfbescheinigungen werden verrechnet (EN 10204/2.2: CHF 25.00, EN 10204/3.1: CHF 35.00, weitere sinngemäss oder nach Aufwand).

F. Werkszuschläge

Temporäre Zuschläge der Lieferwerke werden offen weiterverrechnet.

2. Spezielle Bedingungen im Sortiment Metalle

A. Positionszuschlag

Für jede Rüstposition werden CHF 8.50 verrechnet.

B. Transportkosten

Der Mindesttransportkostenanteil (inkl. LSVA) beträgt CHF 50.00.

REKAG



C. Bearbeitungsabfälle und Zuschnittrestmaterial

REKAG AG behält sich vor, anfallende Bearbeitungsabfälle und Zuschnittrestmaterial in Rechnung zu stellen.

D. Überlängen/Überbreiten

Überlängen > 15 Meter und/oder Überbreiten > 2.5 Meter werden nach Transportaufwand verrechnet.

E. Abholaufträge

REKAG AG behält sich vor bei Abholaufträgen ohne Vorausbestellung einen Expresszuschlag von CHF 20.00 je Abholung zu verrechnen.

3. Spezielle Bedingungen im Sortiment VOColit (Draht, Drahtprodukte inkl. Zubehör)

A. Auftragspauschale

Für jeden Auftrag wird eine Auftragspauschale von CHF 9.50 verrechnet.

B. Transportkosten

Die Transportaufwendungen inkl. LSVA werden nach Aufwand oder individueller Vereinbarung verrechnet, gleiches gilt für Postversand.

4. Spezielle Bedingungen im Sortiment Haustechnik

A. Vorfracht bei Abholaufträgen

Bei Abholaufträgen verrechnen wir einen Vorfrachtkostenanteil von 1.0% des Fakturawertes, mindestens jedoch CHF 2.00.

B. Leihgeräte

Miet- und Leihgeräte werden zu Tagespauschalen in Rechnung gestellt. Bei jedem Gerät erfolgt vor der Auslieferung und nach der Rücksendung des Kunden eine Funktionskontrolle. Defekte oder fehlende Teile, Beschädigungen, Reinigungskosten etc. werden dem Kunden nach Retournierung des Gerätes verrechnet. Die Mietzeit endet mit Rückgabe des Gerätes. Die Geräte sind Eigentum der REKAG AG.

5. Spezielle Bedingungen im Sortiment Bewehrungsstahl/Matten/Zubehör/Tiefbau

A. Schnittlistenzuschlag

Für Betonstahl- und Mattenlisten unter 3 Tonnen wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 30.00 pro Liste verrechnet.

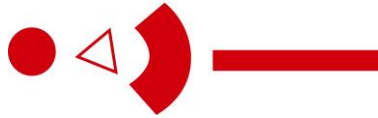
B. Rüstpositionszuschläge/Temporärzuschläge

Für das Rüsten und Kommissionieren jeder Bestellposition werden CHF 5.80 verrechnet.

C. Überlängen/Überbreiten

Für Positionen mit Baulängen über 15 Meter und /oder Baubreiten über 2.5 Meter kommt ein zusätzlicher Aufpreis von mindestens CHF 120.00 pro Tonne zur Verrechnung.

REKAG



D. Figuren/Spezielle Biegeformen

Grundlage bildet jeweils die gültige Figurenlisten SSHV. Für die in dieser Liste nicht aufgeführten Biegeformen oder Radien erfolgt die Berechnung nach Aufwand, mindestens aber mit dem Bearbeitungsgrad S.

E. Toleranzen, Sonderanfertigungen

Werden von der SIA-Norm 262, Ausgabe 2003, abweichende Toleranzen oder Sonderanfertigungen verlangt, erfolgt die Berechnung nach Aufwand, mindestens aber mit dem Bearbeitungsgrad S.

6. Spezielle Bedingungen im Verkaufsbereich Gebäudehülle

A. Positionszuschlag

Für alle Produkte aus dem Sortimentsbereich Metalle werden die Rüstpositionen entsprechend Abschnitt 2A verrechnet.

B. Transportkosten

Der Mindesttransportkostenanteil (inkl. LSVA) beträgt CHF 50.00.